



AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- für die Ferienbetreuung -

1. ANMELDUNG

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung ist jedoch für die Dauer der Ferien verbindlich. Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen Besuch ihrer Kinder, wobei die Buchungszeiten i. d. R. eingehalten werden müssen. Ist eine stundenweise bzw. vorübergehende Freistellung aus persönlichen, pädagogischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen (zwingend) erforderlich, muss diese zuvor schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

2. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Die Kosten für die Betreuung werden per SEPA-Lastschrift mit der Gläubigeridentifikationsnummer DE7ZZZ00000577957 von Ihrem Konto eingezogen. Sie erhalten eine persönliche Mandatsreferenznummer, die mit der ersten Abbuchung bekannt gegeben wird. Die SEPA-Einzugsermächtigung wird dem Träger verbindlich für die jeweiligen Ferien erteilt. Entstandene Rücklastschriften werden zzgl. Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

3. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

Der Vertrag ist nur für die Dauer der jeweiligen Ferien gültig. Eine Kündigung ist nicht möglich, da die Anmeldung für die Dauer der Ferien verbindlich ist. Schüler*innen können vom Besuch vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Erkrankung vorliegt, der Einrichtungsbetrieb nachhaltig gestört wird und/oder den Anweisungen des Personals nicht Folge geleistet wird.

4. ART UND UMFANG DER BETREUUNG

Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen (selbst mitgebracht), verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten. Die Betreuung orientiert sich an dem vom Träger erstellten pädagogischen Konzept. Die Angebote finden in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen sind Ausflüge, über deren Zeitpunkt und Umfang die Eltern rechtzeitig informiert werden.

5. AUFSICHT

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht und Verantwortung des Betreuungspersonals, es gilt jedoch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen das Kind nach Beendigung der Betreuung nur den Personensorgeberechtigten – wie im Aufnahmevertrag ausgefüllt – übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift Kontoinhaber*in